

KV-Nr.: 39

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Rechtsanwälte Kringe & Partner Steingraben 1
49494 Soest

59494 SOEST
Steingraben 1 (Ecke Hansastrasse)
Telefon: 029 21/90 36-19
Fax: 029 21/59 87

Sprechstunden nach Vereinbarung
Bürozeiten: montags-freitags
8.30 – 13.00, 14.00 – 18.00 Uhr

Bitte bei Antwort und Zahlung angeben:

Verfügung:

1. Vermerk:

Datum: 01.08.2006

In der heutigen Sprechstunde erscheint:

Herr Holger Cromer, Osthofenstraße 8, 59494 Soest,

überreicht folgende Unterlagen:

- Klageschrift vom 31.05.2006 nebst Anlagen (Anlage 1)
- Verfügung des Amtsgerichts Soest vom 07.06.2006 (Anlage 2)
- Versäumnisurteil vom 28.06.2006 (Anlage 3)
- Beschluss des AG Soest vom 02.07.2006 (Anlage 4)

und schildert folgenden Sachverhalt:

Die vorliegende Klage und die Verfügung des Gerichts sind mir am 12.06.2006 zugestellt worden.

Bevor ich zu dem geltend gemachten Zahlungsanspruch Stellung nehme, möchte ich gerne die Hintergründe schildern. Ich bin mit der Tochter des Klägers, Tanja Cromer, seit 1985 verheiratet. Wir haben vier Kinder, von denen zwei noch minderjährig sind. Wir leben seit Herbst 2005 getrennt. Offensichtlich im Rahmen dieser Trennung hat sich der Kläger an die Vereinbarung vom 26.12.1997 erinnert und verlangt nun von mir die Rückzahlung des Geldes.

Tatsächlich war es so, dass Anfang 1999 in Folge von Geldschwierigkeiten einverständlich die Ratenzahlungen eingestellt worden sind. In den folgenden Jahren hörten wir nichts mehr davon, dass der Kläger den Restbetrag noch haben wollte. Im Jahre 2000 erhielten wir erneut einen Betrag von 10.000,- DM von dem Kläger, der für den Kauf eines Wohnwagens verwandt wurde. Im Rahmen des Wohnwagenkaufs sagte der Kläger einmal: „Nehmt das Geld, ich will es nicht mit ins Grab nehmen.“ Er meinte, dass seine anderen vier Kinder sein Geld nicht bräuchten bzw. wollten.

Auf Nachfrage:

Wann genau dieses Gespräch stattgefunden hat, kann ich nicht sagen. Ich weiß auch nicht mehr, wo es geführt worden ist. Meine Ehefrau war damals dabei. Ob noch andere Personen dabei waren, weiß ich nicht.

Ich möchte auch darauf hinweisen, dass meine Ehefrau bei der Unterzeichnung des Vertrages zugegen war und ihn auch mit unterschrieben hat. Das Geld sollte der Anschaffung von Haushaltsgegenständen dienen und ist auch hierfür verbraucht worden.

Nach so langer Zeit bin ich jedenfalls davon ausgegangen, dass der Kläger das Geld nicht wiederhaben möchte. Ich hatte mich auch darauf eingestellt. Ansonsten hätte ich auch das weitere Geld für den Wohnwagen nicht angenommen.

Auf Nachfrage:

Das Darlehen für den Wohnwagen haben wir auch nicht zurückgezahlt. Als wir die Raten nicht mehr zahlen konnten, haben wir den Wohnwagen an den Kläger herausgegeben. Der hat ihn dann verkauft und den Erlös behalten. Damit war das Thema Wohnwagen zwischen uns erledigt.

Hintergrund war, dass sich unsere finanzielle Lage im Jahre 1999 nach der Geburt unseres vierten Kindes und dem Verlust meines Arbeitsplatzes verschlechtert hatte. Seitdem hatten wir immer mal wieder bessere und schlechtere Phasen, was die Finanzen betraf. Mir ist es gelungen, immer mal wieder kurzzeitig Arbeit zu finden, und dort dann auch für einen gewissen Zeitraum gutes Geld zu verdienen. Weil wir aber davon ausgegangen sind, dem Kläger nichts mehr schuldig zu sein, haben wir keine Rücklagen gebildet, um die Ratenzahlung wieder aufnehmen zu können. Dies wäre zeitweise möglich gewesen. Stattdessen haben wir im Jahre 2004 ein neues Auto gekauft und zahlen hierfür derzeit 200,- € im Monat ab. Die entsprechenden Verträge kann ich vorlegen.

Auf Nachfrage:

Diese Dinge waren dem Kläger auch bekannt. Meine Ehefrau hat ein sehr enges Verhältnis zu ihrem Vater und erzählt ihm solche Sachen. Der Kläger hat uns damals sogar den Kfz-Händler vermittelt. Den Namen kann ich raussuchen.

Im letzten Jahr bin ich dann wieder arbeitslos geworden. Aus Angst vor neuerlicher Verarmung hat mich meine Ehefrau zusammen mit den Kindern im Herbst letzten Jahres verlassen. Das hat mir völlig den Boden unter den Füßen weggezogen. Die Klage meines Schwiegervaters hat mir sozusagen den letzten Rest gegeben. Am 02.07.2006 habe ich dann einen Suizidversuch unternommen. Am selben Tage wurde ich durch das Amtsgericht Soest nach dem PsychKG NRW in der geschlossenen Abteilung des Stadtkrankenhauses Soest gegen meinen Willen untergebracht. Dort war ich bis zum 19.07.2006 in stationärer Behandlung. Aus therapeutischen Gründen waren der Ausgang aus der Station sowie die Kontaktaufnahme zu Angehörigen und Bekannten untersagt. Dies steht auch in einem ärztlichen Entlassungsbrief, den ich zu Hause habe. Ich habe mich an die ärztliche Anordnung gehalten, so dass es mir jetzt wieder gut geht und ich mich dem Leben wieder stellen kann.

Nach meiner Entlassung habe ich angefangen, meine Post zu ordnen und abuarbeiten. Dabei habe ich das Versäumnisurteil gefunden, das mir laut Zustellervermerk am 04.07.2006 zugestellt worden ist.


Ich bitte um Rechtsrat, wie ich mich gegenüber der Klage verhalten soll und welche Maßnahmen ich ergreifen muss, um meine Rechte gegenüber dem Kläger zu wahren. Ich möchte keinesfalls den gesamten Darlehensbetrag alleine zurückzahlen müssen.

Auf Nachfrage:

Das Schreiben vom 28.04.2006 habe ich erhalten. Ich habe daraufhin beim Kläger angerufen und ihm gesagt, dass ich der Meinung sei, das Darlehen nicht zurückzahlen zu müssen.

2. Neues Mandant eintragen und Akte anlegen

3. WV sofort


Ibenberg, Rechtsanwältin

Rechtsanwälte Varenholz, Zimmermann, Vogler
Schützenstraße 17, 59505 Bad Sassendorf

Amtsgericht Soest
Nöttenstraße 28
59494 Soest

Stefan Varenholz
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeitsrecht

Luisa Zimmermann
Rechtsanwältin und Notarin

Solveig Vogler
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Familienrecht

Schützenstraße 17
59505 Bad Sassendorf
Telefon (02921) 6 69 80
Telefax (02921) 6 94 32

(Sprechzeiten nur nach Vereinbarung)

beglaubigte Abschrift

Bad Sassendorf, 31.05.2006

KLAGE

des Stephan Liebermann, Schützenstraße 11, 59505 Bad Sassendorf

- Klägers -

Prozessbevollmächtigte: RAe Varenholz pp., Schützenstraße 17, 59505 Bad Sassendorf,

gegen

Holger Cromer, Osthofenstraße 8, 59494 Soest

- Beklagten -

wegen: Darlehen

Streitwert: 2.863,- EURO

Namens und in Vollmacht des Klägers werde ich beantragen, den Beklagten zu verurteilen,

an den Kläger 2.863,- € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.05.2006 zu zahlen.

Im Falle des Anerkenntnisses oder der Säumnis beantrage ich den Erlass eines Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteils.

Begründung:

Am 26.12.1997 schlossen die Parteien einen Darlehensvertrag über einen Betrag in Höhe von 10.000,- DM. Der Betrag wurde leihweise zinslos überlassen. Die Auszahlung erfolgte auf das Konto des Beklagten.

Bezüglich der Rückzahlung wurde vereinbart, dass dies in monatlichen Raten à 200,- DM, beginnend ab Februar 1998 erfolgen sollte.

Beweis: Vorlage des Darlehensvertrages vom 26.12.1997 in Kopie (Anlage K 1)

In den folgenden Jahren wurden dann durch den Beklagten Rückzahlungen in Gesamthöhe von 4.400,- DM geleistet.

Infolge von Geldschwierigkeiten im Jahre 1999 wurden dann die Ratenzahlungen eingestellt.

Bereits im September und Oktober 2005 fanden mehrere Gespräche zwischen den Parteien wegen der Rückzahlung statt. Die mehrmaligen mündlichen und schriftlichen Aufforderungen, die Ratenzahlung wieder aufzunehmen, hat der Beklagte ignoriert.

Er wurde schließlich mit anwaltlichem Schreiben vom 28.04.2006 aufgefordert, den Restbetrag in Höhe von 2.863,- Euro (5.600,- DM entspr. 2.863,23 Euro) bis zum 05.05.2006 zu zahlen.

Aus Gründen der anwaltlichen Vorsicht wurde das Darlehen in diesem Schreiben gekündigt und sofort fällig gestellt.

Beweis: Vorlage des Schreibens vom 28.04.2006 in Kopie (Anlage K 2)

Danach teilte der Beklagte dem Kläger in einem persönlichen Gespräch mit, dass er zur Rückzahlung des Darlehens nicht bereit sei. Hierbei behauptete er, der Kläger habe eindeutig erklärt, das Geld nicht zurückhaben zu wollen.

Eine solche Äußerung ist nie gefallen. Der Kläger hat niemals auf die Rückzahlung des restlichen Betrages verzichtet.

Der Beklagte befindet sich spätestens seit dem 06.05.2006 mit der Rückzahlung des restlichen Darlehensbetrages in Verzug.

Höchst vorsorglich erkläre ich für den Kläger hiermit erneut die Kündigung des Darlehens wegen Zahlungsverzuges.

Gerichtskosten in Höhe von 267,- € sind in Kostenmarken beigelegt.

gez. Zimmermann
(Rechtsanwältin)

Beglaubigt

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Anlage K 2 wird abgesehen. Sie hat den vorgetragenen Inhalt.

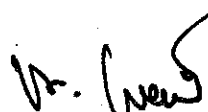
Soest, 26.12.1997

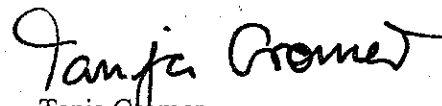
Am 6.1.1998 werde ich, Stefan Liebermann, auf das Konto der Familie Holger und Tanja Cromer 10.000,- DM als zinslosen Kredit überweisen.

Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten à 200,- DM, beginnend ab Februar 1998 auf mein Konto: Sparkasse Soest, Bankleitzahl 41450075, Kontonummer 23975417.


Stefan Liebermann,

Kreditgeber


Holger Cromer,


Tanja Cromer,

Kreditnehmer

8 C 303/06
AG Soest

Anlage 2

Verfügung:

1. Das schriftliche Vorverfahren wird angeordnet.
2. Der beklagten Partei wird aufgegeben,
 - a) binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, ob sie sich gegen die Klage verteidigen will oder ob sie den Anspruch ganz oder teilweise anerkennt.
Die beklagte Partei wird darauf hingewiesen, dass bei nicht rechtzeitigem oder nicht formgerechtem Eingang der Anzeige auf Antrag der klagenden Partei gegen sie ein Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren erlassen werden kann (§§ 276 I, II, 331 III ZPO).
 - b) für den Fall, dass sie sich gegen die Klage verteidigen will, binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen zur Klage schriftlich Stellung zu nehmen. Einzelne Einwendungen sind konkret unter Angabe von Beweismitteln, insbesondere namentlicher Benennung von Zeugen und Vorlage der in Bezug genommenen Urkunden, vorzutragen.

[...]

Soest, den 07.06.2006

gez. Rickert-Linnebaum
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt:


Dohmen,
Justizangestellte



Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der Verfügung im Übrigen wird abgesehen.

8 C 303/06



AMTSGERICHT SOEST

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

des Stephan Liebermann, Schützenstraße 11, 59505 Bad Sassendorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: RAe Varenholz pp., Schützenstraße 17, 59505 Bad Sassendorf,

gegen

Holger Cromer, Osthofenstraße 8, 59494 Soest,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Soest
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO
am 28.06.2006
durch die Richterin am Amtsgericht Rickert-Linnebaum

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.863,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5-%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.05.2006 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez. Rickert-Linnebaum

Ausgefertigt

Dohmen
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages umfassend zu bearbeiten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

01.08.2006.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Für den Fall, dass eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten wird, ist zu unterstellen, dass der Mandant außer dem angekündigten Vortrag keine weiteren Angaben zum Sachverhalt machen kann.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit, so ist zur Begründetheit hilfsgutachtliche Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist der zum Begutachtungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist zu unterstellen, dass

- die vom Mandanten mitgeteilten Zustellungsdaten zutreffen und dass das Versäumnisurteil vom 28.06.2006 dem Kläger ebenfalls am 04.07.2006 zugestellt worden ist,
- mit der Zustellung des Versäumnisurteils die Hinweise gemäß §§ 338 Satz 2, 340 Abs. 2 Satz 4 ZPO erteilt worden sind,
- die Unterbringung am 02.07.2006 rechtmäßig war und die Angaben des Mandanten hierzu zutreffend sind,
- der Mandant zu jeder Zeit geschäftsfähig war.

Bad Sassendorf und Soest liegen im Bezirk des Amtsgerichts Soest und des Landgerichts Arnsberg.

Die Formalien (Ladungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Kalender 2006 (Auszug)

	Juni	Juli	August
Mo	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Di	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Mi	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Do	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
Fr	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Sa	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
So	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27

Prüfervermerk zum Aktenvortrag

Dem Aktenvortrag liegt das Verfahren 2 C 313/03 des Amtsgerichts Halle (Westf.) zu Grunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Textkontrolle: BGB, ZPO

A. Mandantenbegehren: Dem Mandantenbegehren dürfte es entsprechen, zunächst die Möglichkeiten eines Einspruchs gegen das Versäumnisurteil vom 28.06.2006 zu prüfen.

B. Zulässigkeit des Einspruchs

Der gemäß § 338 ZPO statthafte Einspruch kann nicht mehr innerhalb der zweiwöchigen Notfrist des § 339 Abs. 1 ZPO eingelegt werden. Der Mandant dürfte aber mit Erfolg die Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist gemäß § 233 ZPO beantragen können. Die Versäumung der durch die Zustellung des Versäumnisurteils am 04.07.2006 nach entsprechender Belehrung in Gang gesetzten und am 18.07.2006 endenden Frist dürfte nicht auf einem Verschulden des Mandanten beruhen. Es ist weitgehend anerkannt, dass schwere Erkrankungen einer Partei das Verschulden ausschließen können. Im Einzelfall muss die Art der Erkrankung und ihre Schwere es der Partei unmöglich bzw. unzumutbar machen, sich mit Rechtsfragen zu beschäftigen oder einen Rechtsanwalt hiermit zu beauftragen (Th/P-Hüßtege, ZPO, 27. Aufl. 2005, § 233 Rn. 40). Es ist davon auszugehen, dass sich der Mandant zwischen dem 02.07. und dem 19.07.2006 in einer geschlossenen Einrichtung nach dem PsychKG NRW aufgrund einer akuten Suizidalität im Rahmen einer außergewöhnlichen psychischen Belastungssituation befand. Auf ärztliche Empfehlung lebte er völlig von der Außenwelt abgesichert, was zu seiner Genesung auch erforderlich war. Dass der Mandant sich an die ärztliche Empfehlung gehalten hat, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Diese Umstände kann der Mandant durch eine eidesstattliche Versicherung und die Vorlage des Unterbringungsbeschlusses und ggf. eines ärztlichen Attestes glaubhaft machen.

Es ist jedoch unbedingt die Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. 1 Satz 1 ZPO einzuhalten. Diese begann gemäß § 234 Abs. 2 ZPO mit dem Wegfall des Hindernisses, also mit der Entlassung des Mandanten am 19.07.2006. Sie endet demnach am 02.08.2006. Innerhalb dieser Frist ist auch der versäumte Einspruch nachzuholen, § 236 Abs. 2 Satz 2 1. HS ZPO.

C. Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung

Die Verteidigung gegen die Klage dürfte in der Sache Aussicht auf Erfolg haben.

I. Zulässigkeit der Klage: Zulässigkeitsrügen gegen die Klage sind nicht ersichtlich. Das AG Soest ist gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 GVG sachlich und gemäß §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig.

II. Begründetheit der Klage

Als Anspruchsgrundlage des Klägers kommt (nach den Vorgaben des Bearbeitervermerkes) § 488 Abs. 1 BGB in Betracht. Danach hat der Darlehensnehmer bei Fälligkeit das gewährte Darlehen zurückzuerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist nach dem unstreitigen Sachverhalt bereits gemäß § 362 Abs. 1 BGB durch Tilgung iHv. 4.400,- DM teilweise erloschen.

Das Restdarlehen dürfte gemäß § 488 Abs. 3 BGB fällig sein, nachdem der Kläger es mit Schreiben vom 28.04.2006 gemäß §§ 490 Abs. 3, 314 Abs. 1 BGB gekündigt hat. Unstreitig ist der Mandant im Herbst 2005 zur Wiederaufnahme der Ratenzahlung aufgefordert worden, worin die gemäß § 314 Abs. 2 BGB erforderliche Abmahnung zu sehen sein dürfte. Die Kündigung am 28.04.2006 dürfte sich noch im Rahmen des Angemessenen im Sinne des § 314 Abs. 3 BGB halten.

Kandidaten, die die Kündigung wegen Verstoßes gegen § 314 Abs. 3 BGB aufgrund der missverständlichen Kommentierung bei Palandt-Heinrichs, aaO, § 314 Rn. 10 (die zitierte Entscheidung des OLG Karlsruhe betrifft den nicht vergleichbaren Fall der Darlehensnehmerkündigung wegen Fusion zweier Banken) für unwirksam halten, dürften die Ablehnung auf das Schreiben vom 28.04.2006 als Umstand zu werten haben, der sodann eine weitere Fristsetzung gemäß § 314 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich machte. Somit konnte der Kläger in der Klageschrift ohne Weiteres kündigen. Dies hat dann nur Auswirkungen auf den Lauf der Zinsen: Der Kläger könnte dann nur Prozesszinsen ab dem 12.06.2006 verlangen.

Der Mandant dürfte sich nicht mit Erfolg darauf berufen können, die Darlehensschuld sei ihm gemäß § 397 Abs. 1 BGB vertraglich erlassen worden. Für das Zustandekommen eines solchen Vertrages trägt er die Darlegungs- und Beweislast. Da der Kläger einen Erlass bestreitet, müsste der Mandant substantiiert die näheren Umstände der Vereinbarung, vor allem auch Ort und Zeit, darlegen. Dies kann er nicht. Daher dürfte auch die Ehefrau des Mandanten nicht als Zeugin zu dem Erlassvertrag gehört werden, da dies auf unzulässige Ausforschung hinaus liefe.

Der Mandant könnte jedoch mit einigen Erfolgsaussichten die Einrede der Verwirkung gemäß § 242 BGB erheben. Ein Recht ist verwirkt, wenn der Berechtigte über einen längeren Zeitraum nichts zur Durchsetzung seines Rechts getan hat (Zeitmoment), der Verpflichtete sich aufgrund dieses Verhaltens darauf eingerichtet hat, das Recht werde nicht mehr geltend gemacht, und wenn die verspätete Geltendmachung des Rechts wegen des geschaffenen Vertrauenstatbestandes als eine mit Treu und Glauben unvereinbare Härte erscheint (Umstandsmoment) (vgl. Palandt-Heinrichs, aaO, § 242 Rn. 93 ff). Das Umstandsmoment ist etwa zu bejahen, wenn die verspätete Geltendmachung von wiederkehrenden Leistungen den Verpflichteten in Schwierigkeiten bringt, während er bei rechtzeitiger Geltendmachung seine Lebensführung wirtschaftlich angepasst hätte (vgl. Palandt-Heinrichs, aaO, § 242 Rn. 95 m.w.N.). Der Kläger hat von Anfang 1999 bis Herbst 2005, also über 6 Jahre lang, keine Rückzahlung des Darlehens verlangt, obwohl sich dies wegen der Abwicklung des zweiten Darlehens für den Wohnwagen angeboten hätte. Im Vertrauen, dass damit das erste Darlehen auch erledigt sei, hat der Mandant nicht nur keine Rücklagen gebildet, obwohl dies möglich gewesen wäre, sondern ist im Jahre 2004 auch noch weitere Verbindlichkeiten für den Kauf eines Kfz eingegangen. Dies alles hat der Kläger mitbekommen, ohne darauf hinzuweisen, dass er auch noch Ansprüche gegen den Mandanten erheben werde.

Eine andere Auffassung ist hier vertretbar, wenn man darauf abstellt, dass sich aus der Sicht des Klägers die Grundlage für die Gewährung des Zahlungsaufschubes wesentlich geändert haben könnte. Der Zahlungsaufschub diente der Sicherung der Lebensgrundlage für seine Tochter und seine Enkelkinder. Nach der Trennung der Eheleute stellte sich die Sachlage anders dar, da die wirtschaftliche Lage des Mandanten - aus Laiensicht - nicht mehr direkt mit der seiner Ehefrau verknüpft war.

D. Anwaltliche Beratung

Nach dem hier vertretenen Ergebnis ist umgehend Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 28.06.2005 verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist beim Amtsgericht Soest einzulegen. Der Schriftsatz hat den inhaltlichen Anforderungen der §§ 236 Abs. 2 Satz 1, 340 Abs. 3 ZPO zu genügen. Gleichzeitig ist auch ein Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil gemäß §§ 719 Abs. 1, 707 Abs. 1 ZPO zu stellen. Allerdings wird dies nur gegen Sicherheitsleistung geschehen, da der Mandant bei Erlass des Versäumnisurteils tatsächlich säumig war und das Urteil auch sonst in rechtmäßiger Weise ergangen ist, § 719 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Außerdem ist zu erkennen, dass die Ehefrau des Mandanten für die Rückzahlung des Darlehens als Mitdarlehensnehmerin gesamtschuldnerisch mithaften dürfte. Dies ergibt sich daraus, dass die Ehefrau den Darlehensvertrag als Darlehensnehmerin unterzeichnet hat, die Darlehensvaluta auf das gemeinsame Ehegattenkonto ausgezahlt worden und für gemeinsame Anschaffungen im Rahmen der ehelichen Wirtschaftsgemeinschaft verbraucht worden ist. Daher dürfte eine Streitverkündung gemäß §§ 72 ff ZPO nahe liegen, um für den Fall, dass der Mandant zur Zahlung an den Kläger verurteilt wird, den Rückgriff auf die Ehefrau zu erleichtern.